



## **Persönliche Betreuung – die Wurzel des Betreuungsrechts**

Axel Bauer, Richter am Amtsgericht, Frankfurt

### **A. Die Wurzel des Betreuungsrechts**

Verschiedene Arten von Wurzeln: tief und flach wurzelnde Pflanzen und Gewächse

Mit dem zum 1.1.1992 in Kraft getretenen Gesetz zur Betreuung Volljähriger sollte das Prinzip der persönlichen Betreuung ein tragendes Prinzip des Betreuungsrechts werden, es sollten also tiefe Wurzeln für dieses Gewächs der Würde und der Selbstbestimmung entstehen.

Das schien vor dem Hintergrund von Art. 1 und 2 des GG angesichts der Erfahrungen mit dem alten Vormundschaftsrecht auch angemessen.

Die bloße Verwaltung von Menschen vom Schreibtisch der sog. Vormundschaftszaren mit bis zu 160 Mündeln sollte der Vergangenheit angehören;

Nur das Prinzip der persönlichen Betreuung rechtfertigt letztlich auch die Anordnung einer gesetzlichen Betreuung mit den Wirkungen einer gesetzlichen Vertretungsmacht des Betreuers in den ihm zugewiesenen Aufgabenkreisen.

Denn mit der Bestellung eines Betreuers, da sollten wir uns nichts vormachen, ist doch immer auch ein **Rechtseingriff in das Selbstbestimmungsrecht** des Betroffenen verbunden, auch wenn ein Einwilligungsvorbehalt – wie in über 97% aller Betreuungen - nicht angeordnet ist.

Dieser Eingriff wird dadurch abgefedert, dass der Betreuer nach § 1901 BGB bei allen seinen Entscheidungen und Tätigkeiten allein dem **Wohl des Betreuten** verpflichtet ist.

Das Wohl des ja vollährigen Betreuten wird aber – im Zweifel - wesentlich durch seinen **Willen** und seine **Wünsche** bestimmt. § 1901 Abs. 3 BGB bestimmt folgerichtig, dass der Betreuer Wünschen des Betreuten bis zur Zumutbarkeitsgrenze zu entsprechen hat.

Den Willen und die Wünsche des Betreuten vor allen wichtigen Entscheidungen und Tätigkeiten des Betreuers herauszufinden, ist der wesentliche Grund für die

Verpflichtung des Betreuers, den persönlichen Kontakt zum Betreuten zu suchen, zu pflegen und langfristig zu sichern.

Das beginnt in der Phase des gegenseitigen Kennenlernens, setzt sich über das persönliche Gespräch bei der **Planung der Betreuung**, immer wiederkehrend vor wichtigen Entscheidungen des Betreuers bis hin zur Phase einer nötigen Erweiterung, Einschränkung oder der Aufhebung der Betreuung fort. Während dieser Phasen einer Betreuung wird der persönliche Kontakt des Betreuers zum Betreuten teilweise zudem erforderlich sein, um die persönliche Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem zu pflegen, zu stärken oder – so nach zwischenzeitlichem Kontaktabbruch - wieder aufzunehmen.

## **B. Persönliche Betreuung – ein Auslaufmodell?**

Spätestens seit dem 2. BtÄndG mit seiner **Deckelung** der dem Betreuer vergüteten **Stundenansätze** gerät dieses duale System von Rechtseingriff und Bindung des Betreuerhandelns an Wohl und Wünsche des Betreuten in die Schieflage, droht sich das Handeln des Betreuers zu verselbständigen, droht die faktische Entmündigung des Betreuten durch Entscheidungen eines sich vom Willen des Betreuten immer weiter entfernenden Betreuers.

Vor allem auch deshalb, weil das Korrektiv eines die Tätigkeit des Betreuers überwachenden Gerichts im System der pauschalierten Betreuervergütung seine Bedeutung zunehmend verliert.

Das Gericht hat keine wirklich verlässlichen Erkenntnisquellen außerhalb der Selbstdarstellung des Betreuers, um rechtzeitig bemerken zu können, ab wann sich die Tätigkeit des Betreuers von der am Willen des Betreuten orientierten persönlichen Betreuung zu einer Routineverwaltung von Menschen wandelt, zu denen der Betreuer jeglichen persönlichen Bezug verloren hat.

Die Gefahr einer vom Gericht nicht bemerkten **Entpersönlichung der Betreuungstätigkeit** ist auch nicht durch die im Gesetz verankerten zahlreichen Genehmigungspflichten der §§ 1904ff. BGB gebannt. Dieses Thema wird an späterer Stelle meines Vortrages noch vertieft werden.

Fakt ist jedenfalls nach dem Zwischenergebnis der Rechtstatsachenforschung des ISG Köln von Juni 2007, dass die persönlichen Kontakte der Betreuer zu den Betreuten seit dem 2. BtÄndG, d.h. seit Mitte 2005, deutlich abgenommen haben, während die Telefonkontakte zunahm. Abgenommen haben vor allem die persönlichen Kontakte 1x im Monat zu den in Heimen lebenden Betreuten (von 2004 auf 2005 von 70% auf 58%= - **12%**).

**91% (!) aller Berufsbetreuer**, die an der Studie teilgenommen haben, haben angegeben, zwischen 2005 und dem 1. Halbjahr 2006 **seltener** persönlichen Kontakt zu ihren Betreuten gehabt zu haben als noch im Vorjahr. Das gilt insbesondere für Betreute, die in Heimen leben. Diese Tendenz hatte das ISG schon im Vergleich der Jahre 2004/2005 festgestellt und für das 1. Halbjahr 2006 als bestätigt vorgefunden.

Dieser Fakt ist auch durch eine Umfrage des BDB im Jahre 2006 bestätigt worden. 72% aller befragten Verbandsmitglieder gaben an, wegen der pauschalierten Stundenansätze des 2. BtÄndG weniger Zeit als vor dem 2. BtÄndG für die Betreuten zu haben.

Bei der zum Teil sehr schwierigen Klientel der Betreuer reichen aber telefonische Kontakte oft nicht aus, um zeitnah drastische Veränderungen, d.h. insbesondere Verschlechterungen des Gesundheitszustandes zu bemerken und betreuerisch gegensteuern zu können.

Telefonisch sind diese Betreuten ohnehin – aus den verschiedensten Gründen - größtenteils nicht zu erreichen, so dass der persönliche Kontakt des Betreuers zum Betreuten unverzichtbar ist.

Fakt ist seit dem 2. BtÄndG auch, dass die Beschwerden der Betreuten und der Einrichtungen, in denen sie leben, der die Betreuten versorgenden ambulanten Dienste etc. über die mangelnde Präsenz der Betreuer deutlich zugenommen haben.

Das wird durch die Rechtstatsachenuntersuchung des ISG Köln bestätigt. Manche dieser Beschwerden mag überzogen sein und mag andere Ursachen als rechtswidrige Untätigkeit des Betreuers haben; zur Bagatellisierung dieses Phänomens besteht aber dennoch kein Anlass.

Fakt ist nach meinen persönlichen Erfahrungen und nach meinen Recherchen bei Rechtspflegern unterschiedlicher Gerichte auch, dass die persönlichen **Kontakte der Betreuer zum Gericht** ebenfalls abgenommen haben.

Teilweise verzichten Rechtspfleger inzwischen sogar darauf, Berufsbetreuer persönlich zu verpflichten. Dann hat man bei Gericht eben auch keinen regelmäßigen persönlichen Eindruck von dem jeweiligen Berufsbetreuer, verzichtet darauf, bei dem Betreuer eine Überlastung oder sonstige Probleme des Betreuers erkennen und darauf reagieren zu können.

Fakt ist darüber hinaus nach meinen Erfahrungen auch, dass **vor Antragstellung auf Genehmigung** von Freiheitsentzug, auf Wohnungskündigung, etc. die Betreuer oft keinen persönlichen Kontakt zu den

Betreuten mehr haben, um diese wichtigen Angelegenheiten mit den Betreuten zu erörtern. Neulich hat ein als Berufsbetreuer tätiger Rechtsanwalt zu mir gesagt, bei der Besprechungspflicht des Betreuers nach § 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB handele es sich um „Kinkerlitzchen.“

Nur ein besonders krasser Einzelfall oder doch schon Ausdruck einer um sich greifenden Haltung der Betreuung insgesamt? Und: Legen die Gerichte denn überhaupt noch Wert auf die Einhaltung der Besprechungspflicht, wie kontrollieren Sie die Einhaltung und was geschieht bei Verstößen?

Fakt ist nach meinen Erfahrungen auch, dass die Suche der Betreuer nach Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, nach Alternativen zum Einwilligungsvorbehalt etc. deutlich nachgelassen hat.

Sehr auffällig in den letzten Jahren ist die drastische Zunahme von Anträgen gerade von Berufsbetreuern auf Anordnung von Einwilligungsvorbehalten für die Vermögenssorge, auf Heimunterbringung durch Erweiterung der Betreuungen auf die Aufenthaltsbestimmung etc.

Es gibt aus meiner Sicht auch immer mehr Betreuer, die nicht davor zurückschrecken, dem Gericht Betreuungsplanungen vorzulegen, an denen sie die Betreuten nicht persönlich beteiligt haben. Soweit die Gerichte denn überhaupt davon Gebrauch machen, **Betreuungspläne** bei den Betreuern anzufordern.

## **B. Lösungsansätze**

### **I. Back to the roots**

„**back to the roots**“ soll bedeuten, Sinn und Zweck der gesetzlichen Betreuung und das Prinzip der persönlichen Betreuung wieder gemeinsam zu erinnern und zu betonen.

Es geht darum, die menschenunwürdigen Zustände der Schreibtischverwaltung von unter Gebrechlichkeitspflegschaft und Vormundschaft stehenden Menschen aus der Zeit vor der Reform des alten Vormundschaftsrechts für Volljährige zu erinnern und den eigenen Anspruch an die eigene Fachlichkeit und die eigene Qualitätssicherung zum Thema zu machen.

Gemeinsam heißt, dass alle Beteiligten des örtlichen und überörtlichen Betreuungsrechts sich des tragenden Prinzips der persönlichen Betreuung erinnern und sich auf **Mindeststandards** der persönlichen Betreuung verständigen. Die Einhaltung der **Besprechungspflicht** des § 1901 Abs. 3 BGB

gehört aber unverzichtbar zu diesen Mindeststandards, ebenso wie die Beteiligung des Betreuten an der Betreuungsplanung, soweit der Betreute dazu in der Lage ist.

Dazu gehört auch ein Mindestmass an regelmäßiger Kontaktpflege zu dem Betreuten, wobei die Anzahl und die Intensität der Kontakte sicher von vielen Umständen abhängig und einer Pauschalierung kaum zugänglich sind.

Gewarnt werden soll an dieser Stelle aber vor der Tendenz des zunehmenden Kontaktabbaus bei in **Heimen** lebenden Betreuten.

„**Rechtsschutz in Institutionen**“, insbesondere der Schutz der Grundrechte der Heimbewohner, ist ohne Präsenz der Betreuer in den Heimen nicht zu garantieren.

Die die Präsenz der Betreuer bei den Betreuten minimierende Übertragung des Aufgabenkreises „**Anhalten und Öffnen der Post**“, der zur Umleitung der Post des Betreuten an den Betreuer führt, ist dabei nur äußerst zurückhaltend zu praktizieren (vgl. *OLG Ffm.*, Beschluss vom 13.3.2000, zu Az. 20 W 592/99; *BayObLG BtPrax* 1997, 72).

Einmal abgesehen vom Eingriff in das Grundrecht des Betreuten nach Art. 10 GG (Post- und Fernmeldegeheimnis) führt der genannte Aufgabenkreis tendenziell dazu, die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Post des Betreuten erforderlichen Kontakte des Betreuers zum Betreuten drastisch zu reduzieren.

Alle diese Überlegungen zur Stärkung der persönlichen Betreuung sollten Gegenstand in den örtlichen **Arbeitsgemeinschaften** vor Ort sein.

Die **Betreuungsbehörde** ist im Rahmen der ihr nach § 4 BtBG übertragenen Aufgabe, die Betreuer bei der Erstellung der Betreuungspläne zu beraten und zu unterstützen, in diesem Bereich in besonderem Maße gefordert.

## II. Aufrechterhaltung des Kontaktes Gericht –Betreuer

Auch die Gerichte, die Richter und Rechtspfleger sind gefordert, nicht auf die **persönliche Verpflichtung** von Berufsbetreuern zu verzichten (Stichwort „**Betreuung der Betreuer**“);

sie sind gefordert, sich von Missständen bei einzelnen Betreuern gegenseitig zu unterrichten, auf die Tätigkeit der Betreuer im Rahmen einer **externen**

**Qualitätssicherung** zu achten, insbesondere darauf, wie viel an Betreuung überhaupt noch bei den Betreuten ankommt.

Sie sind auch gefordert, auf das Instrument der **Betreuungsplanung** nicht ohne Not zu verzichten und dabei gerade auch den Fokus auf die persönliche Betreuung zu legen (wie viel davon ist nötig und unverzichtbar im konkreten Einzelfall?).

Die Einhaltung der **Besprechungspflicht** des § 1901 Abs. 3 BGB gehört unverzichtbar zu den Mindeststandards, ebenso wie die Beteiligung des Betreuten an der Betreuungsplanung, soweit der Betreute dazu in der Lage ist.

Das Gericht sollte zumindest gelegentlich einmal z.B. anlässlich von Anträgen zur Genehmigung von Bettgittern bei den Betreuern nachfragen, ob sie **vor** der Antragstellung ihrer Besprechungspflicht nachgekommen sind. Ich praktiziere das seit etwa 2 Jahren und habe dabei immer wieder Veranlassung gehabt, Betreuer an die Einhaltung ihrer Pflichten zu erinnern.

Oft genug mit dem Ergebnis, dass die freiheitsentziehende Maßnahme nicht mehr so dringlich oder gar nicht mehr erforderlich war.

### **III. Überlastung des Betreuers vorbeugen – Prinzipien der Betreuerauswahl**

Bei der Auswahl der Betreuer hat aus meiner Sicht die **externe Qualitätssicherung** schon zu beginnen.

Jede **Verlängerung** einer Betreuung bietet dabei nach obergerichtlicher Rechtsprechung Anlass, erneut in die Betreuerauswahl einzusteigen:

Die Steuerungsfunktion für die Auswahl und den Vorschlag von Berufsbetreuern liegt nach § 1897 BGB eindeutig bei der Betreuungsstelle, die dem Gericht auch die aktuelle Fallbelastung des jeweils vorgeschlagenen Berufsbetreuers mitteilt.

Ansonsten kann der in Betracht kommende Betreuer auch direkt vom Gericht wie folgt angeschrieben werden:

**Anschreiben des Gerichts an den Berufsbetreuer wegen der Mitteilung nach § 1897 VIII BGB (Zahl und Umfang der aktuell beruflich geführten Betreuungen)**

Amtsgericht .....

Datum: .....

Aktenzeichen: .....

Im Betreuungsverfahren des/der

.....  
.....  
.....

werden Sie gebeten, binnen einer Frist von .....die **Zahl** und den zeitlichen **Umfang** der aktuell - d.h. der zur Zeit dieser Anfrage - von Ihnen beruflich geführten Betreuungen mitzuteilen, § 1897 VIII BGB.

Mitzuteilen ist auch, ob Sie die Betreuungen im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung oder nur zeitweise z.B. im Rahmen einer Halbtagsbeschäftigung führen.

Die für die Führung der Betreuungen aufzuwendende Wochen- oder Monatsarbeitszeit ist – ggfls. auch geschätzt – darzulegen.

Dabei sind die Betreuungen entsprechend der Kriterien in § 5 VBVG aufgegliedert nach Betreuungen im Heim und außerhalb eines Heimes, also aufgegliedert nach der Wohnsituation der Betreuten, anzugeben.

Mitzuteilen ist die Anzahl und der Umfang der Tätigkeit in **allen** aktuell berufsmäßig geführten Betreuungen, wobei wegen des Wortlautes und des Zweckes der Norm auch Sonderformen der Betreuung (wie Vertretungsbetreuungen, Gegenbetreuungen, Sterilisationsbetreuungen, Ergänzungsbetreuungen) anzugeben sind.

Die Darstellung des zeitlichen Umfanges der geführten Betreuungen kann im Einzelfall unterbleiben, wenn die von Ihnen immer anzugebende Zahl der von Ihnen geführten Berufsbetreuungen bei Vollzeittätigkeit 30 Berufsbetreuungen nicht überschreitet.

( ) **Zusatz für Verlängerungsverfahren:**

Da gemäß § 69 i Absatz 6 FGG für Verfahren zur **Verlängerung** einer Betreuung die Vorschriften der erstmaligen Betreuerbestellung gelten, gilt die

obige Anfrage auch für das jetzt anstehende Verfahren zur Verlängerung der Betreuung.

Dem Gericht ist bewusst, dass die Erledigung dieser Anfrage für Sie mit zusätzlichem, nicht vergütetem Zeitaufwand verbunden ist, der mit der Pauschalierung der Vergütung zum 1.7.2005 insoweit eigentlich entfallen sollte. Da es sich bei § 1897 VIII BGB aber um eine zwingende Vorschrift im Rahmen der Betreuerauswahl handelt, die dem Gericht die Möglichkeit verschaffen soll, akute Überlastungen von Berufsbetreuern zu erkennen, liegt die fristgerechte Erledigung dieser Anfrage auch im eigenen Interesse des Betreuers, eine mögliche Haftung bei Verletzung von Pflichten des Betreuers (vgl. nur § 1901 BGB) und eine misslingende Mischkalkulation zu vermeiden.

Bitte, verstehen Sie diese Anfrage auch als Mittel der **Qualitätssicherung**, die im übereinstimmenden Interesse aller Beteiligten und vor allem des Betreuten liegt!

Unterschrift Richter

### **C. Persönliche Betreuung – ein Auslaufmodell?**

**Nein**, schon deswegen nicht, weil es kraft Gesetzes (§§ 1897, 1901 BGB) essentieller Bestandteil für die Beurteilung der Eignung des Betreuers im Rahmen der Betreuerauswahl und unverzichtbarer Inhalt der Betreuungsführung ist.

**Ja**, wenn wir nicht gemeinsam auf uns aufpassen und nicht gemeinsam dafür Sorge tragen, dass dieses grundlegende Prinzip des Betreuungsrechts nicht zur bloßen Makulatur verkommt.

Dem Prinzip der persönlichen Betreuung unter erschwerten Bedingungen wieder Leben einzuhauchen, ist unsere/Ihre Aufgabe.

Es gilt, an vielen Baustellen des Betreuungsrechts zu verhindern, dass die Wurzel der persönlichen Betreuung gekappt oder mangelernährt wird,

packen wir es an!!!

A. Bauer, w.a. Richter am AG Frankfurt/Main  
Frankfurt/Main, den 11.3.08